

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer

der Gemeinde Asbach-Bäumenheim

(Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Säulen, Telegrafener oder Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge — insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum — aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2 Beschränkung von Anschlägen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln angebracht oder mit eigenen Plakatständern aufgestellt werden. Ein solcher Anschlag bedarf der vorherigen Genehmigung (Verfahren sh. § 4).

Dabei wird die Anzahl der Plakate auf maximal 30 Stück in Asbach-Bäumenheim und 10 Stück in Hamlar begrenzt. Die maximale Größe der Plakate soll das Format DIN A 0 (1,19 m x 0,84 m) nicht überschreiten. Über Ausnahmen hinsichtlich Anzahl und Größe entscheidet die Gemeinde nach schriftlicher Begründung des Antragstellers.

Im Außenbereich ist grundsätzlich keine Plakatierung erlaubt.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

(3) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden Wahlplakate und

ähnliche Werbemittel nach Genehmigung durch die Gemeinde auch außerhalb der in § 2 Abs. 1 genannten Anschlagtafeln und Plakatständer anbringen oder anbringen lassen, wenn die zur Verfügung über die jeweiligen Stellen Berechtigten dies gestatten. Dabei sind die in § 3 Abs. 2 genannten Fristen und die Wahlgesetze zu beachten. Das Anbringen von Wahlplakaten an öffentlichem Eigentum bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde bzw. des Versorgungsträgers.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 2 ausgenommen sind Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

Unter diese Ausnahmen fallen insbesondere Anschläge, Bekanntmachungen, Plakate usw.

- a) im ideellen Bereich, vor allem in der Werbung für Gemeinde-, Kirchen- und Vereinsfeste, Jubiläen und dgl.,
- b) die Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts an ihren Anzeigeeinrichtungen anbringen,
- c) die Vereine und Körperschaften in ihren von der Gemeinde zur Verfügung gestellten oder von ihrem eigenen am Standort genehmigten Schaukästen oder Tafeln für ihre Mitglieder oder die Öffentlichkeit anbringen,
- d) am Ort oder Gebäude einer Veranstaltung, wenn sie kurzfristig auf eben diese Veranstaltung hinweisen und nach Beendigung der Veranstaltung eigenverantwortlich und unverzüglich wieder entfernt werden,
- e) im Erdgeschoss in Schaufenstern und Türeinscheiben und an Fassaden von Geschäftshäusern und Gasthäusern soweit der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte zustimmt und es sich ausschließlich um Einladungen zu Veranstaltungen handelt,
- f) für Firmenschilder der an einer Bauausführung beteiligten Betriebe.

(2) Von der Beschränkung nach § 2 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatanschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei

Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Die unter Abs. 2 genannten Wahlplakate und Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl, nach Beendigung der Eintragsfrist bzw. nach dem Abstimmungstermin wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen — insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse — im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 2 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind. Ausnahmen im Sinne dieses Absatzes können mit Nebenbestimmungen und Auflagen erlassen bzw. verbunden werden (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG).

§ 4 Verfahren

(1) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Aushangs schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Plakatierung zu beantragen. Ein Muster des Plakats sowie die beabsichtigte Anzahl der aufzustellenden Plakate ist vorzulegen bzw. anzugeben. Bei der Genehmigung kann die Gemeinde die Anzahl der Plakate, die aufgehängt bzw. aufgestellt werden dürfen, begrenzen.

Die Gemeinde kann verlangen, dass für die Prüfung des Antrags erforderliche Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, textliche Beschreibungen sowie sonstige Unterlagen vorgelegt werden.

(2) Die Plakate sind mit Aufklebern, die von der Gemeinde mit dem Genehmigungsbescheid übersandt bzw. ausgehändigt werden, zu kennzeichnen. Plakate, die keine gültigen Aufkleber besitzen oder bei denen die Genehmigungsfrist abgelaufen ist, werden von der Gemeinde kostenpflichtig entfernt.

§ 5 Kosten

(1) Öffentliche Anschläge ideeller Art sowohl einheimischer als auch auswärtiger Antragsteller (vgl. besonders § 3 Abs. 1 Buchstabe a) werden von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim kostenfrei genehmigt.

(2) Wahlplakate und ähnliche Werbemittel der politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten werden ebenfalls kostenfrei genehmigt.

(3) Plakatanschlage in merkantilem Interesse, das heit, Plakatanschlage die fur den Verkauf von Waren aller Art oder fur Markte im weitesten Sinne (z. B. Schallplattenborsen, Flohmarkte) oder fur Veranstaltungen auerhalb der Gemeinde Asbach-Baumenheim werben, sind kostenpflichtig.

(4) Plakate und Ankundigungen, die fur Veranstaltungen durch auswartige Vereine aufgestellt werden, sind kostenfrei, wenn die Einnahmen aus der Veranstaltung ausschlielich sozialen und humanitaren Hilfsprojekten zur Verfugung gestellt werden.

(5) Die Grundgebuhr fur jede Plakatierung betragt unabhangig von der Anzahl der Plakate 20,00 Euro fur die erste (angefangene) Woche. Fur jede Verlangerungswoche werden 5,00 Euro berechnet. Fur die Erteilung von Ablehnungsbescheiden wird eine Grundgebuhr von 20,00 Euro je Bescheid erhoben. Gebuhren- und Kostenschuldner ist der/die Antragsteller/-in. Die Gebuhr wird mit Erteilung der Genehmigung fallig.

(6) Plakate, die fur Veranstaltungen durch auswartige Behorden, Anstalten und Stiftungen des ublichen Rechts aufgestellt bzw. ausgehangt werden, sind kostenfrei, wenn diese Stellen Veranstaltungstrager sind.

(7) Grundsatzlich schliet eine Gebuhrenbefreiung nach § 5 die Notwendigkeit einer Genehmigung durch die Gemeinde nicht aus.

§ 6 Beseitigungspflicht

(1) Die Gemeinde Asbach-Baumenheim kann die Beseitigung der entgegen den Regelungen dieser Verordnung angebrachten ublichen Anschlage anordnen.

(2) Unabhangig von der Ahndung als Ordnungswidrigkeit konnen ohne Genehmigung angeschlagene Plakate ohne Aufforderung an den Verursacher durch den gemeindlichen Bauhof gegen Verrechnung der entstandenen Kosten entfernt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbue belegt werden, wer vorsatzlich oder fahrlassig

1. entgegen § 2 ohne eine Genehmigung ublich Anschlage auerhalb der zugelassenen Flachen anbringt oder anbringen lasst,
2. ubliche Anschlage ohne die in § 4 Abs. 2 genannten Aufkleber vornimmt. Darunter fallt auch die Erhohung der Anzahl der ausgehangten Plakate ohne Genehmigung der Gemeinde,
3. versucht die Aufkleber (vgl. § 4 Abs. 2) zu falschen,

4. entgegen § 2 Absatz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
5. als Antragsteller oder Veranstalter der Beseitigungspflicht in der vorgegebenen Frist nicht nachkommt.

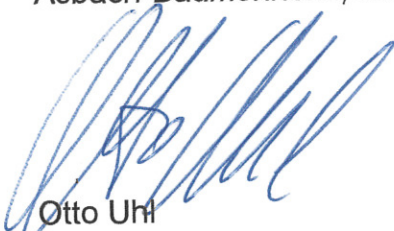
§ 8 Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle natürlichen und juristischen Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder durch Dritte anbringen lassen sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 20.02.2004



Otto Uhl
1. Bürgermeister